

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

Stand: 11.08.2025

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	17.04.2025		
2	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	17.03.2025		
3	Unterhaltungsverband Untere Oste	18.03.2025		
4	Wasserverband Bremervörde	18.03.2025		
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25.04.2025		
6	NABU Bremervörde-Zeven	24.03.2025		
7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.03.2025		
8	EWE NETZ GmbH	19.03.2025		
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.03.2025		
10	IHK Elbe-Weser	25.04.2025		
11			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	23.04.2025
12			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	23.04.2025
13			NLWKN-Betriebsstelle Stade	17.03.2025
14			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	20.03.2025
15			Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg	26.03.2025
16			Avacon Netz GmbH	19.03.2025
17			TenneT TSO GmbH	14.03.2025
18			Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	11.04.2025
19			Wintershall Dea Deutschland GmbH	19.03.2025

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1	<p><u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> (17.04.2025)</p> <p>Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs.1 wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;">1. Regionalplanerische Stellungnahme:</p> <p>Gegen die touristische Nutzung der Planfläche in Form von Ferien- und Wochenendwohnnutzung in Zelten und Mobilheimen bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. Es bestehen jedoch Bedenken gegenüber der betriebsbedingten Wohnnutzung. Die Planfläche ist regionalplanerisch nicht für Siedlungsentwicklung geeignet und die Begründung für betriebszugehöriges Wohnen zu vage und nicht genügend eingegrenzt formuliert. Da diese Art des Wohnens nur zulässig ist sofern betriebsbedingte Gründe die ständige Anwesenheit einer für den Betrieb verantwortlichen Person notwendig machen, ist eine deutliche Begründung anzugeben. In diesem Fall ist stark davon auszugehen, dass eine Betriebsleiterwohnung für den Erhalt des Betriebs ausreichend ist. Eine Eingrenzung der Möglichkeit des betriebszugehörigen Wohnens mit maximal einer Wohneinheit ist entsprechend festzusetzen.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass auf der Internetseite des Campingplatzes immer noch damit geworben wird, dass die Tiny Häuser/Mobilheime als Erstwohnsitz zum dauerhaften Wohnen genutzt werden dürfen. Dies entspricht nicht den Gegebenheiten. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist hier aus Sicht der Regionalplanung nicht gestattet und auch in Zukunft nicht vorgesehen.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 1</u></p> <p style="text-align: center;">1. Regionalplanerische Stellungnahme:</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Die betriebszugehörige Wohnnutzung wird auf eine Wohneinheit begrenzt. Die Nutzung ist erforderlich, um eine dauerhafte Anwesenheit des Betreibers gewährleisten zu können. Der Betreiber ist neben der Pflege und Beaufsichtigung des Geländes auch für die Verwaltung vor Ort zuständig. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Internetseite aufgeführten Informationen betreffen nicht dieses Bauleitplanverfahren und sind bei Bedarf gesondert zu betrachten. Entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gemäß § 10 BauNVO ausgewiesen, in dem Standplätze für Mobilheime, die der Ferien- und Wochenendnutzung</p>
----------	---	--

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>2. Baurechtliche Stellungnahme: Grundsätzlich besteht für solche Gebiete die Gefahr, dass sich hier Dauerwohnen etabliert. In den textlichen Festsetzungen zu den Nutzungskatalogen, auch im Bereich von Nebenanlagen und Carports etc., kann durch zu allgemein gehaltene Formulierungen diese Gefahr noch deutlich verstärkt werden. Dauerwohnen ist jedoch in diesem Gebiet rechtlich als eine städtebaulich unerwünschte, ja sogar unzulässige, Fehlentwicklung zu bewerten.</p> <p>Zudem ist die städtebauliche Erforderlichkeit von betriebsbedingtem Wohnen nicht ersichtlich. Es ist auch nicht nachvollziehbar warum die betriebsbedingten Wohnnutzungen nicht deutlicher reglementiert wurden. Die Tatsache, dass solche Nutzungen schon vorhanden sind, rechtfertigt, m.E. nicht automatisch eine nachträgliche Legalisierung durch den Bebauungsplan.</p> <p>3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme Bodenschutzrechtliche Stellungnahme Gegen den B-Plan Nr. 1, 2. Änderung, der Stadt Bremervörde bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder</p>	<p>dienen mit zugehörigen Nebenanlagen zulässig sind. Ein Dauerwohnen ist, ausgenommen für Betriebsleiter, nicht zulässig.</p> <p>2. Baurechtliche Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben aufgeführt ist, wird entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gemäß § 10 BauNVO ausgewiesen, in dem Standplätze für Mobilheime, die der Ferien- und Wochenendnutzung dienen mit zugehörigen Nebenanlagen zulässig sind. Ein Dauerwohnen ist, ausgenommen für Betriebsleiter, nicht zulässig. Darüber hinaus werden die baulichen Anlagen wie Carports, Stellplätze und Nebenanlagen räumlich begrenzt, sodass einer ausreichenden Steuerung bzw. Begrenzung im Plangebiet nachgekommen wird.</p> <p>Wie bereits oben aufgeführt ist, ist das betriebsbedingte Wohnen erforderlich, um eine dauerhafte Anwesenheit des Betreibers gewährleisten zu können. Der Betreiber ist neben der Pflege und Beaufsichtigung des Geländes auch für die Verwaltung vor Ort zuständig. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Zusätzlich wird die betriebszugehörige Wohnnutzung auf eine Wohneinheit begrenzt.</p> <p>3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme Bodenschutzrechtliche Stellungnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der Planzeichnung und Begründung ist bereits ein Hinweis zu Altlasten enthalten. Dieser wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.</p> <p>Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.</p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme <u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen.</p> <p>Die Abführung des Niederschlagswassers erfolgt über eine breitflächige ungezielte Versickerung. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Diese müsste innerhalb des ersten B-Plan Verfahrens nachgewiesen worden sein.</p> <p>Hinweise:</p>	<p>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme <u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beseitigung des Oberflächenwassers erfolgt wie bisher auch über eine Versickerung innerhalb des Plangebietes und Ableitung in die alte Kläranlage, die zukünftig als Feuerlösch-Entnahmestelle hergerichtet werden soll. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Versiegelung innerhalb des Plangebietes kann das Oberflächenwasser ungehindert über den Oberboden abgeführt werden.</p>
---	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.</p> <p>Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung</u> Es ist für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung im B-Plan vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Abwassertanks ordnungsgemäß betrieben werden und ein ausreichendes Volumen aufweisen.</p> <p>4. Naturschutzfachliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.</p> <p>Ich begrüße es sehr, dass der südliche Bereich, in dem sich extensives Grünland und Gehölzstrukturen entwickelt haben, als Maßnahmenfläche geschützt werden soll. Zusätzlich sind mir die örtlichen Bauvorschriften zur Beleuchtung positiv aufgefallen.</p> <p>Da bereits bekannt ist, dass es sich im Süden um ein extensives Grünland handelt, ist in dem Bereich der mit dem SO 1 überplant werden soll eine Biotoptypenkartierung ab Mitte April erforderlich, um festzustellen, ob es sich um ein § 30 Biotop handelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Anträge betreffen grundsätzlich die Durchführung der Planung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abwasserentsorgung betrifft die Durchführung der Planung und ist in diesem Zuge sicherzustellen.</p> <p>4. Naturschutzfachliche Stellungnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Entwurfsunterlagen werden um einen Umweltbericht samt Biotoptypenkartierung ergänzt.</p>
---	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sehe ich eine Verschmälerung der östlichen Eingrünung auf 5 m aus zwei Gründen als kritisch. 1. Kommt es durch die Beseitigung der bisherigen Eingrünung um die Hälfte der Breite zu einem zusätzlichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. 2. Kann davon ausgegangen werden, dass bei einer direkt anschließenden Nutzung als Verkehrsfläche die Breite der Eingrünung keine 5 m erreichen wird, sondern diese regelmäßig zurückgeschnitten wird, um die störungsfreie Durchfahrt zu gewährleisten. Dies wird dazu führen, dass der Campingplatz nicht mehr effektiv zur freien Landschaft eingegrünt sein wird und was zu einem Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild führen kann.</p> <p>Aufgrund der Lage des Campingplatzes in der freien Landschaft und um Fernwirkungen zu reduzieren, erachte ich es als erforderlich die Farbgebung der Fassaden und Dachbedeckung in den örtlichen Bauvorschriften zu regeln.</p> <p>Des Weiteren möchte ich anmerken, dass die Winterlinde ihr Vorkommensgebiet nicht in diesem Landkreis hat und somit nach § 40 BNatSchG nicht in der freien Natur ausgebracht werden darf. Da es sich hier um den B-Plan eines Campingplatzes in der Natur handelt,</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die östliche Eingrünung wurde auf den tatsächlichen Gehölzbestand reduziert. Dabei handelt es sich um eine Baum-Wallhecke, die einen geschützten Landschaftsbestandteil beinhaltet. Im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche ist bereits eine Zuwegung vorhanden, sodass Rückschnitte nicht erforderlich werden. Ggf. sind vereinzelt Aufastungen durchzuführen. Im Bereich der Stellplatzflächen im Sondergebiet sind Bäume und Sträucher vorhanden. Auch in den Grünflächen befinden sich Gehölzbestände. Zusammen mit der geplanten Aufforstung wird im Plangebiet eine ausreichende Eingrünung gewährleistet. Auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Mit dem Erhalt der Gehölze im Planänderungsgebiet, der vorgesehenen Aufforstung sowie der deutlichen Reduzierung des Sondergebietes „Zentrale Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime“ mit einer maximalen Firsthöhe von 6 m sind keine weitreichenden Auswirkungen auf die freie Landschaft verbunden. Eine Fernwirkung ist nun überhaupt nicht gegeben. Die Bäume weisen eine deutlich größere Höhe auf als die baulichen Anlagen im Sondergebiet. Auch ein Herüberragen über die Baumkronen kann ausgeschlossen werden. Demnach werden Regeln zur Farbgebung der Fassaden und Dachbedeckung für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Auf eine Anpflanzung der Art Winterlinde wird verzichtet.</p>
---	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>zähle ich das Gebiet der Planung zur freien Natur. Daher bitte ich darum die Winterlinde von der Gehölzliste zu streichen.</p> <p>5. Stellungnahme Abfallwirtschaft Der Planbereich ist über die Straße „Bockhorster Weg“ erschlossen. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Ringstraße, welche im Privatbesitz verbleibt und nicht öffentlich gewidmet wird.</p> <p>Im Rahmen der Abfallentsorgung wird die Privatstraße nicht von Müllfahrzeugen befahren, d.h. sämtliche Abfallfraktionen sind an der Straße „Bockhorster Weg“ zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Für die Standplätze des Plangebietes (Mobilheim und Tiny Houses) ist an der Straße „Bockhorster Weg“ eine ausreichend große Stellfläche so auszuweisen, dass diese nicht zugeparkt werden kann. Eine Abfallsammelstelle muss für Abfälle jeglicher Art (auch Sperrmüll) ausgelegt sein. Die Fläche ist für eine ausreichende Anzahl einzelner Abfallbehälter (in der Anzahl der Wohneinheiten) oder mindestens ein Großbehälter einer Abfallfraktion erforderlich. Die Fläche muss außerdem ausreichen, dass dort zeitgleich zweimal 4 m³ Sperrmüll und mind. 2 Elektrogroßgeräte bereitgestellt werden können.</p> <p>Nur wenn dies gewährleistet ist, bestehen seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>6. Stellungnahme Kreisarchäologie Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan</p>	<p>5. Stellungnahme Abfallwirtschaft Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung einer Stellfläche für Müllbehälter am Abholtag im Einmündungsbereich der Straße „Bockhorster Weg“ und der Privatstraße betrifft die Durchführung der Planung und ist in diesem Zuge zu berücksichtigen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>6. Stellungnahme Kreisarchäologie Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung und Planzeichnung werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>
--	--

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:</p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.</p> <p>7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>8. Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.</p>	<p>7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>8. Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

	<p>Das nächstgelegene Baudenkmal, der Speicher Moorkamp 5 in Plönjeshausen, befindet sich rund 600 m vom Vorhabengebiet entfernt. Aufgrund dieser Entfernung und der sichtverstellenden Elemente wird das Baudenkmal durch die Vorgaben des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.</p> <p>Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	
		<p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 1</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.</p>

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2	<p><u>Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste</u> (17.03.2025)</p> <p>Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes berührt, weil an der süd-westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches das Gewässer II. Ordnung „Duxbach“ verläuft.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Obere Oste fordert grundsätzlich gemäß § 6 der Verbandssatzung Abs. 1 Ziffer 4 und 5, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an die Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an die Gewässer erfolgen darf.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 2</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Mit der Festsetzung einer Grünfläche im rückwärtigen Bereich des Plangebietes wird die Errichtung baulicher Anlagen bis an den Duxbach verhindert. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan entlang des Duxbaches ein 5 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Pflege ausgewiesen. Dieses ist von Anpflanzungen sowie baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 2</u></p> <p>Die Hinweise des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.</p>
3	<p><u>Unterhaltungsverband Untere Oste</u> (18.03.2025)</p> <p>Wir können keine Stellungnahme abgeben, da das Planungsgebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Untere Oste sowie des Ostedeichverbandes liegt.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 3</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 3</u></p> <p>Die Hinweise des Unterhaltungsverbandes Untere Oste sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.</p>

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4	<p><u>Wasserverband Bremervörde</u> (18.03.2025)</p> <p>Der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.</p> <p>Planauskünfte über vorhandene Trinkwasserleitungen sind über planauskunft@wasser-brv.de zu erfragen.</p> <p>Der Wasserverband Bremervörde ist nicht für die Löschwasserversorgung zuständig.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 4</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei Bedarf im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, dass die Löschwasserversorgung durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sicherzustellen ist.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 4</u></p> <p>Die Hinweise des Wasserverbandes Bremervörde sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.</p>
----------	---	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5	<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> (25.04.2025)</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 5</u></p> <p>Boden Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Durchführung der Planung und sind bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
----------	---	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

	<p>nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 5</u></p> <p>Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.</p>
--	--	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6	<u>NABU Bremervörde-Zeven</u> (24.03.2025)	<u>Stellungnahme zu Nr. 6</u>
	<p>der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zum o.a. Verfahren Stellung.</p> <p>1. Da der Umweltbericht und ein Entwurf einer an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasste Planzeichnung mit den notwendigen Textlichen Festsetzungen zu dieser Raumplanung erst im nächsten Planungsschritt vorgelegt werden, ist eine naturschutzfachliche Einschätzung der Planung derzeit noch nicht abschließend möglich.</p> <p>2. Insbesondere eine Anpassung der Planzeichnung des Bebauungsplanes erscheint zwingend notwendig. Die bisherigen Ausführungen aus dem Jahr 1974 stimmen mit den aktuellen Nutzungen nicht überein. Die jeweiligen Sondergebiete, Flächen zum Erhalt und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (Begründung 4.1.5 und 4.1.6) und Flächen zum Naturschutz (Begründung 4.1.8) sollten eindeutig dokumentiert werden. U.a. wurde die Nutzung des Campingplatzes im östlichen Teil nach Süden ausgeweitet. Dort fehlt auch eine südlich vorgesehene durchgehende Strauchhecke zur Abgrenzung des Campingplatzes zur freien Natur. Ebenfalls wurde die Wegeplanung im Verlauf der Jahre verändert. Die aktuelle Lage sollte dokumentiert und bewertet werden. Die mögliche Zuwegung südlich des Teiches sollte vollständig entfallen.</p> <p>3. Die Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung (Begründung 5.) müssen in den Textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsunterlagen werden um einen Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde grundlegend zum Ursprungsplan geändert. Dabei wurden die vorhandenen Gegebenheiten sowie die zukünftige Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung als örtliche Bauvorschrift verbindlich geregelt werden.</p>

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

von großer Bedeutung, da sich das Planungsgebiet im vollständig Übergangsbereich zur freien Natur befindet.

4. Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Bodenschutz aufgrund zusätzlicher Versiegelung der Flächen) sollten frühzeitig verbindliche dauerhafte Monitoring- und Pflegemaßnahmen geregelt werden. Dadurch wird der langfristige naturschutzfachliche Nutzen einer Ausgleichsmaßnahme gesichert. Dies gilt insbesondere für neue und erweiterte Strauchhecken, die am Rand des Plangebietes die Abgrenzung zur freien Natur bilden sollten.

Als positives Beispiel führen wir das standardisierte Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover an und bitten um entsprechende Übernahme

Tab. 1: Standardisiertes Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover

Art	Gehölzpflanzungen	Bewirtschaftungsauflagen (ext. Grünland, Brachen, Blänken, Blühstreifen)	Jahre
Abnahme Herstellung	direkt nach der Pflanzung im Frühjahr	direkt nach der Herstellung	0
Anwuchskontrolle	nach 1 Jahr	–	1
Abnahme Entwicklung	2 Jahre nach der Anwuchskontrolle	3 Jahre nach der Abnahme	3
			8
Zustandskontrolle	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, Turnus 5 Jahre	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, evtl. an Auflagen anpassen (Umbruch alle 3 Jahre o. ä.)	13
			usw.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und um die Übersendung einer Eingangsbestätigung per Mail.

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Der Ausgleich kann insgesamt innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Ein Monitoring wird im Umweltbericht beschrieben.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7	<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (20.03.2025)</u></p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 7</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Kriegsflugbilddauswertung ist grundsätzlich vor Baubeginn in Auftrag zu geben und betrifft somit die Durchführung der Planung.</p> <p>In die Begründung und Planzeichnung wird zusätzlich ein Hinweis zur Anzeigepflicht von Kampfmitteln aufgenommen.</p>
----------	---	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 7</u></p> <p>Die Hinweise des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.</p>
---	---

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8	<p><u>EWE NETZ GmbH</u> (19.03.2025)</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 8</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Gebietes betrifft die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
----------	--	--

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

<p>Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann,</p>	
--	--

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Hinweise der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> (18.03.2025)</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 9</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Gebietes betrifft die Durchführung der Planung und ist bei Bedarf in diesem Zuge zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 9</u></p> <p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.</p>
----------	---	--

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“, 2. Änderung der Stadt Bremervörde**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

10	<p><u>IHK Elbe-Weser</u> (25.04.2025)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorzutragen, sofern keine Unternehmen von der Planung negativ beeinflusst werden. Wir bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Nr. 10</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Anpassung an die Bestandssituation. Eine negative Beeinflussung von Unternehmen erfolgt somit nicht. Die IHK wird am weiteren Verfahren weiterhin beteiligt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 10</u></p> <p>Die Hinweise der IHK Elbe-Weser sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p><u>Stellungnahmen ohne Anregungen</u></p>	<p><u>Beschlussempfehlung zu Nr. 11 - 19</u></p> <p>Die Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.</p>